

Alexander Dunder Verlag in Berlin. Behmer, Laurence Sterne u. C. M. Wieland. 1 M 20 J.	4995	Ruhfus'sche Kunst- u. Buchhandlung in Dortmund. Kirsch u. Kracht, Vorschule f. das Maschinenzeichnen. Schüler-Ausg. H. II. 1 M.	4989
Carl Flemming Verlag in Glogau. Höcker, die Vorbilder der deutschen Schauspielkunst. 2 M 40 J. Sonnenburg, Sängerruhm. 2 M 40 J. Heermann, ärztliches Taschenbuch. Geb. 3 M 60 J. Taschenbuch für Banken, Bankiers u. Bankbeamte. 4 M 50 J. Kotze, Taschenbuch für Verwaltungsbeamte der östlichen Provinzen. 4 M 50 J.	4990	Edwin Runge in Gr. Lichterfelde-Berlin. Schlieben, pastorale Tischreden. 2 M. Lemme, Endlosigkeit der Verdammnis. 1 M 20 J.	4995
J. Gnadenfeld & Co. in Berlin. Klein-Lütetsburg, leichtfertig Blut. 4 M.	4996	Richard Taendler in Berlin. Zapp, Miß Kelly's Freier. Brosch. 3 M; geb. 4 M. v. Persall, Das Goldherz. Brosch. 3 M; geb. 4 M. v. Schreibershofen, Antonie. Brosch. 4 M; geb. 5 M.	4992
J. Guttentag in Berlin. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. 50 J.	4997	Ferdinand Schöningh in Paderborn. Grabmann, Genius der Werke des hl. Thomas. 80 J. Jahrbuch f. Philosophie u. spekulative Theologie. XIII. Jahrg. 9 M. Hoerber, Fr. W. Weber. 2. Aufl. 1 M. Schiffels, Theor.-prakt. Handb. f. d. liturg. Unterr. in d. kathol. Volksschule. 2. Aufl. 5 M. Brandenburger, Das Tierreich. Der Mensch u. seine Gesundheit. II. Abt. 4. Aufl. 4 M. Goethes Lyrische Gedichte, ausgew. v. Heumess. 1 M 20 J. Ziegeler, Dispositionen zu deutschen Aufsätzen. II. H. 3. Aufl. 1 M 50 J. Prinz, Deutsches Lesebuch f. kathol. höh. Mädchenschulen. V. Teil. 2 M. Hägeli, Garcia Morenos Tod. 3. Aufl. 1 M 60 J.	5001
G. Heinrich in Dresden. Klaeber, die Thätigkeit des Generals von Bülow in der Schlacht bei Bionville. 2 M 50 J.	5000		
Gobbing & Büchle in Stuttgart. Der Odenwald. Eine Landes- u. Volkskunde. Hrsq. v. Volk. 9-10 M.	4997		
Verlagsanstalt Pallas, Ernst Leonhard in Berlin. Sang und Klang im 19. Jahrhundert.	4997		

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Bedenkliche Postkarte. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Magdeburg hat am 9. Februar d. J. die Buch- und Kunstdruckereibesitzer Hermann und Karl Geitel in Magdeburg, sowie mehrere Mitangeklagte von der Anklage der Verbreitung unzüchtiger Darstellungen freigesprochen. Die beiden Genannten haben eine Ansichtspostkarte hergestellt und in Verkehr gebracht, die eine mit Trikot bekleidete und mit Blumen geschmückte Frauengestalt, sowie ein Fahrrad und die Aufschrift „All Heil!“ zeigt. Diese Karte wurde auch im Schaufenster ausgestellt. — Bevor die Brüder Geitel die Karte in Verkehr brachten, fragten sie vorsichtigerweise bei der Polizei an, ob dem Vertriebe etwas entgegenstehe. Sie erhielten darauf die Antwort, die Karte sei sittlich anstößig und dürfe nicht verbreitet werden. Nun wandten sich die Brüder G. an die Staatsanwaltschaft und baten unter Bezugnahme auf die ihnen von der Polizei zugegangene Auskunft um strafrechtliche Verfolgung einer Darstellerin, die im Cirkus, einem Spezialitätentheater, in diesem Kostüm aufgetreten war. Die Staatsanwaltschaft lehnte aber die Verfolgung der Darstellerin ab, weil dieser als einer Ausländerin, die in den verschiedensten Hauptstädten ungehindert derartige Posen gestellt habe, das subjektive Schuldmoment nicht nachgewiesen werden könne. Dagegen liege die Sache bei der Postkarte wesentlich anders, hieß es dann zum Schlusse. — Die Angeklagten haben diese Auskunft so aufgefaßt, daß der Staatsanwalt diese Karte verfolgen werde. Sie waren aber überzeugt, daß die Karte nicht als unzüchtig angesehen werden könne, und wollten es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. Daraufhin brachten sie die Karte in Verkehr.

Das Landgericht sprach die Angeklagten frei, weil es als nicht festgestellt erachtete, daß die Karte objektiv unzüchtig sei. Die Wiedergabe eines nackten oder mit Trikot bekleideten Körpers verlege an sich noch nicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl. Hier komme aber noch hinzu, daß den Körper teilweise Trikot und Blumengewinde verdecken, die Karte also nicht bestimmt erscheine, die Sinnenlust zu erregen. Auch im übrigen finde sich in Form, Haltung und Umgebung des Frauenkörpers nichts, was geeignet wäre, einen weitergehenden Geschlechtsreiz auszuüben, als der nackte Körper an sich es zu thun vermöge.

Die Revision des Staatsanwalts wurde in der Verhandlung vor dem Reichsgericht am 6. d. M. vom Reichsanwalte für begründet erklärt, da das Urteil die Art der Darstellung, die Verwendung als Postkarte und die öffentliche Ausstellung in Schaufenstern nicht berücksichtige. In ihrer schriftlichen Erklärung verwiesen die Angeklagten darauf, daß die erwähnte Darstellerin in Person und öffentlich jenes Bild dargeboten habe, während sie, die Angeklagten, es in künstlerischer Darstellung ausgestellt und verbreitet hätten.

Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Vom Reichsgericht. Bilanz-Ziehung. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Straßburg (Els.) hat am 8. April den Kaufmann und Ingenieur F. wegen einfachen Bankrotts zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Er hatte mit seinem Vater eine offene Handelsgesellschaft zum Vertriebe eines chemisch-technischen Artikels gegründet. Als über die Handelsgesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden war, stellte sich heraus, daß die Bücher unordentlich geführt waren und daß die Bilanz für 1897 fehlte. Um zu beweisen, daß sie vorhanden gewesen sei, stellte der Angeklagte in der Hauptverhandlung den Antrag, den Buchhalter B. darüber zu vernehmen, daß sein, F.'s, Vater in der Aufregung die von B. gefertigte Bilanz zerrissen, B. aber wegen Erkrankung es unterlassen habe, eine neue Bilanz anzufertigen. Dieser Antrag war abgelehnt worden mit der Begründung, es komme nur darauf an, daß die Bilanz nicht da sei. — Auf die Revision des Angeklagten hob am 6. d. M. das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Nur die Nicht-Ziehung der Bilanz, so wurde ausgeführt, wird bestraft, nicht die Nicht-Aufbewahrung. Die Unterlassung der Neuanfertigung der Bilanz sei nicht, wie das Landgericht angenommen habe, gleichwertig mit der versäumten Anfertigung.

Beschlagnahme Zolascher Romane. (Vgl. Börsenblatt Nr. 155.) — Der Nationalzeitung, die ihre Mitteilung über die Beschlagnahme älterer Zolascher Romane in Berlin mit einer scharfen Kritik dieses Vorgehens begleitet hatte, schrieb das königliche Polizeipräsidium dort:

„Diese Beschlagnahme ist, wie der Redaktion hierdurch ergebnis mitgeteilt wird, ausgeführt auf Grund eines Erkenntnisses der I. Strafkammer des königlichen Landgerichts in Stuttgart vom 13. Juni d. J. in der Strafflagsache der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart gegen den Buchhändler Grimm in Budapest wegen Nachdrucks (§ 477 Str.-P.-O.), in dem die Einziehung der innerhalb des Deutschen Reiches befindlichen deutschen Uebersetzung der genannten Romane angeordnet wird, und auf Grund eines gemäß Artikel 12 der Zusatzakte zur Berner Konvention vom 4. Mai 1896 und § 94 Strafprozeß-Ordnung gefaßten Beschlusses desselben Gerichts, um dessen Ausführung der Erste Staatsanwalt zu Stuttgart ersucht hat.“

Hiernach dürfte auch unsere Angabe der französischen Titel in Nr. 155 zu berichtigen sein.

Erkundigungspflicht des Kaufmanns. — In einem Cirkular vom 1. d. M. kommt Herr W. Schimmelpfeng in Berlin, der bewährte Berater des vorsichtigen Kaufmanns, auf den bekannten Prozeß zurück, der kürzlich in Konstanz verhandelt wurde und mit der Verurteilung des Londoner „Schlittensfahrers“ Karl Hermann Ern zu fünf Jahren Gefängnis endete. Herr Schimmelpfeng braucht den Verdacht, daß er pro domo spreche, nicht zu fürchten; vielmehr wird man ihm gern zustimmen, wenn er am Schlusse seines kurzen Berichts über Anlaß und Ausgang des Prozesses folgendes sagt: